



Amtsgericht Bad Iburg

JAHRESBERICHT



Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Leserinnen und Leser,

gemeinsam arbeiten wir im Amtsgericht Bad Iburg jeden Tag daran, dass den Menschen im Osnabrücker Südkreis Gerechtigkeit widerfährt. Der Jahresbericht 2022 zeigt eindrucksvoll, was die Kolleginnen und Kollegen hier im Amtsgericht leisten – für Sie, für uns alle. Und er verdeutlicht, was uns antreibt, um unser Gericht weiter voranzubringen.

Die Welt hat sich im Jahr 2022 deutlich verändert: Krieg in Europa? Das hätten wir uns kaum vorstellen können. Umso deutlicher führt uns dieses Ereignis vor Augen, wie wichtig und wertvoll unser Rechtsstaat ist. Wir können uns darauf verlassen, dass Konflikte auf faire und gerechte Weise und auf der Basis des geltenden Rechts gelöst werden.



Neben erschütternden Nachrichten gab es im vergangenen Jahr aber auch Grund zur Freude: Nach den coronabedingten Einschränkungen kehrte in unserem Amtsgericht in vielen Bereichen ein Stück Normalität zurück. Wir konnten wieder in Präsenz arbeiten, im regulären Sitzungsbetrieb verhandeln und im Verlauf des Jahres auf Masken, Abstände, Impf- und Testnachweise verzichten. Ganz besonders haben wir uns darüber gefreut, dass wir im April unsere „Zukunftskinder“ und im Oktober kleine und große „Maus-Fans“ bei uns im Gericht begrüßen konnten.

Und auch die Digitalisierung schreitet im Amtsgericht Bad Iburg voran. Seit November letzten Jahres arbeiten wir in der Verwaltungsabteilung mit elektronischen Akten. Andere Abteilungen sollen folgen.

Weitere Zahlen, Daten und Fakten finden Sie in diesem Jahresbericht. Darüber hinaus stellen wir Ihnen eine Auswahl unserer Gerichtsentscheidungen vor, um Ihnen einen Eindruck von der Vielfalt und Komplexität unserer Arbeit zu vermitteln.

Für diese vielseitigen und anspruchsvollen Tätigkeiten sind wir übrigens auch immer auf der Suche nach Fachkräften, nach Anwältinnen und Anwältern. Der Jahresbericht richtet sich deshalb auch an alle diejenigen, die mitmachen möchten im „Team Amtsgericht Bad Iburg“. Allen, die schon dabei sind, ein herzliches Dankeschön.

Herzliche Grüße aus dem Schloss

Ihre
Susanne Kirchhoff

Zukunftstag beim Amtsgericht Bad Iburg

Fünf Mädchen im Alter zwischen 11 und 14 Jahren konnte Susanne Kirchhoff, Direktorin des Amtsgerichts, im vergangenen Jahr beim Zukunftstag im Amtsgericht Bad Iburg begrüßen: „Ich freue mich sehr, dass ihr heute hier seid, denn bei uns am Amtsgericht gibt es viele spannende und abwechslungsreiche Berufe zu entdecken. Vielleicht wäre das ja auch etwas für euch?“

Danach ging es auch direkt los: Die Mädchen besuchten unter anderem eine echte Strafverhandlung, löcherten Strafrichter Edmund Jahner und den Vertreter der Staatsanwaltschaft mit Fragen und warfen einen Blick in die Vorfürzelle.



Nach einer kurzen Pause und einem Abstecher zum Bennoturm nutzten sie dann die Gelegenheit, die verschiedenen Berufe bei uns im Amtsgericht näher kennenzulernen: Justizfachwirtin Hanna Hermsmeyer, Marc Nienker, Leiter der Wachtmeisterei, Diplom-Rechtspflegerin Monika Bentrup und Gerichtsvollzieherin Annika Peters gewährten Einblicke in ihre spannenden Arbeitsbereiche und erzählten, warum ihnen ihr Job richtig Spaß macht. Rechtspflegeranwärterin Sofie Elfert berichtete zudem direkt aus ihrem Ausbildungsalltag und von ihrem Studium an der Fachhochschule für Rechtspflege in Hildesheim.

Susanne Kirchhoff zu Gast bei Schöffen TV

Im März war unsere Direktorin Susanne Kirchhoff zu Gast bei Schöffen TV, dem YouTube-Kanal für alle, die sich für die Arbeit von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern interessieren.



Seit 2020 ist das Amtsgericht Bad Iburg bei Instagram mit einem eigenen Account vertreten.

Mit Chefredakteur Jörg Schmitz sprach Susanne Kirchhoff über ihre Motivation, auf Social Media zu kommunizieren. Gibt es nur Chancen oder bestehen auch Risiken, als Gericht auf Social Media präsent zu sein? Welchen Aufwand bedeutet dies? Wohin geht zukünftig die Reise in Sachen Justiz und Öffentlichkeit?



20 Jahre Gerichtsmediation

Vor 20 Jahren startete die Praxisphase des Modellversuchs „Gerichtsnaher Mediation in Niedersachsen“.

Bei der Jubiläumsveranstaltung im Juni beleuchtete unsere Direktorin Susanne Kirchhoff zusammen mit dem Vizepräsidenten des Landgerichts Axel Eichmeyer, dem Direktor des Amtsgerichts Bersenbrück Oliver Sporré, Rechtsanwältin Beatrix Rauf und Dr. Kati Zenk, welche Chancen die Mediation für Konfliktparteien, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und auch für die Gesellschaft insgesamt bietet.

Zusammen mit Dr. Kati Zenk berichtete sie außerdem in der Oktoberausgabe der ZKM (Zeitschrift für Konfliktmanagement) über das Projekt, mit dem Niedersachsen 2003 (zivil-) prozessuales Neuland betrat. Auf der Grundlage der damaligen Forschungsergebnisse skizzierten die beiden zudem den Implementationsprozess des Güterichterverfahrens am Amtsgericht Bad Iburg und schauten auf das große Potential, das dieses Verfahren gerade an Amtsgerichten bietet.



Unterwegs mit dem Gerichtsvollzieher

ARD-Team begleitet Mario Kasselmann

Einen ganzen Tag lang wurde im Juni gedreht, zu mehr als 20 Schuldnerinnen und Schuldnern ist die ARD-Reporterin Obergerichtsvollzieher Mario Kasselmann gefolgt, hat eine Wohnungsräumung miterlebt und den tatsächlich filmreifen Fluchtversuch eines alten „Bekanntens“.

Herausgekommen ist ein sehr informativer Beitrag, der einen sehr realistischen Eindruck von der täglichen Arbeit des Gerichtsvollziehers vermittelt.



#TürenAuf am 3. Oktober

26 Kinder im Amtsgericht Bad Iburg – schön war's!

Freiheitsstrafe oder Freispruch? Hart durchgreifen oder Milde walten lassen? Engagiert und durchaus kontrovers diskutierten die Kinder über eine gerechte Strafe für Klara Klaunix, nachdem diese in der Hauptverhandlung gestanden hatte, einen Roller geklaut zu haben. Ein Wochenendarrest lautete schließlich das Urteil des Jugendschöffengerichts und Klara wurde noch im Gerichtssaal verhaftet.

Insgesamt 26 Kinder im Alter von fünf bis neun Jahren besuchten beim Türöffner-Tag der Sendung mit der Maus das Amtsgericht Bad Iburg und verhandelten den Fall „Klara Klaunix“. Bei einer rund eineinhalbstündigen Führung erfuhren sie außerdem, warum jeder Besucher am Eingang durchsucht und wie die Gerichtspost verteilt wird. Sie konnten ihre eigene (fast) amtliche Urkunde siegeln und haben schließlich Klara in der Gefängniszelle besucht.



Internationaler Tag gegen Gewalt an Frauen und Mädchen

Amtsgericht Bad Iburg bekennt Farbe und stellt „Orange Bank“ als Zeichen gegen Gewalt auf

Das Amtsgericht Bad Iburg bekennt Farbe: Anlässlich des Internationalen Tags gegen Gewalt an Frauen und Mädchen am 25. November stellten die Direktorin des Amtsgerichts Susanne Kirchhoff, der ehemalige Justizminister Professor Dr. Christian Pfeiffer, die Präsidentin des Zonta-Clubs Westfälischer Friede Dr. Sanja Pelletier und Dr. Peter Backhaus von der Stiftung Opferhilfe eine orange-farbene Bank im Wartebereich des Gerichts auf. Sie setzten damit ein sichtbares Zeichen gegen Gewalt und machten über den Aktionstag hinaus auf Hilfen für betroffene Frauen aufmerksam.



„Häusliche Gewalt ist keine Privatsache, sondern eine Straftat. Damit sie angemessen geahndet werden kann, müssen Strafverfolgungsbehörden und Gerichte allerdings Kenntnis haben. Es ist wichtig, dass die Betroffenen ihr Schweigen brechen und dass sie dabei nicht alleine gelassen werden, sondern Unterstützung bekommen, zum Beispiel durch die Stiftung Opferhilfe. Mit der Bank machen wir jetzt hier im Gericht auf diese wichtigen Hilfen aufmerksam.“, so Susanne Kirchhoff beim Aufstellen der Bank.

**Hier ist kein Platz
für Gewalt an Frauen und Mädchen**

Frauennotruf	0541 8601626	HILFE TELEFON + GEWALT GEGEN FRAUEN 08000 116 016	Opferhilfe	0541 3153950
Täterberatung	054176018950		Polizei	110

OSNABRÜCK
DIE | FRIEDENSSTADT

Stiftung **OPFERHILFE**
Niedersachsen

ZONTA
CLUB
OSNABRÜCK
WESTFÄLISCHER
FRIEDE
MEMBER OF ZONTA INTERNATIONAL

Und diese Unterstützung ist dringend erforderlich wie Christian Pfeiffer eindrucksvoll belegte: „Während die Zahl der Gewaltdelikte in Deutschland insgesamt rückläufig ist und Männer immer seltener Opfer von Gewaltdelikten werden, ist die körperliche Unversehrtheit und das Leben von Frauen heute stärker bedroht als früher und zwar vor allen Dingen durch ihre Partner oder Ex-Partner.“

Die Idee zu der Aktion „Orange Bank“ hatte der Zonta-Club Westfälischer Friede. Die Farbe Orange steht für eine Zukunft ohne Gewalt gegen Frauen. Die Vereinten Nationen haben 1999 den „Orange Day“ als Gedenktag für Opfer von Gewalt an Frauen ausgerufen. Seitdem gibt es am 25. November Aktionen und Aufrufe zur Bekämpfung von Diskriminierung und Gewalt jeder Form gegenüber Frauen und Mädchen.



Das Foto zeigt von links nach rechts: Vorne: Dr. Sanja Pelletier (Präsidentin Zonta-Club Westfälischer Friede), Susanne Kirchhoff (Direktorin Amtsgericht Bad Iburg), Jessica Beier (Stiftung Opferhilfe, Büro Osnabrück), Irene Rosenzweig (Amtsgericht Bad Iburg). Hinten: Prof. Dr. Christian Pfeiffer, Dr. Peter Backhaus (Regionaler Vorstand Stiftung Opferhilfe), Bernd Pellmann (Geschäftsleiter Amtsgericht Bad Iburg), Frank Teckemeyer (stellv. Direktor Amtsgericht Bad Iburg)

Internationaler Tag des Ehrenamts

Martin Broxtermann für sein Engagement als ehrenamtlicher Betreuer ausgezeichnet

22 Menschen, die ihre Angelegenheiten nicht mehr selbständig entscheiden und erledigen konnten, hat Martin Broxtermann aus Hagen a.T.W. in den vergangenen 16 Jahren als ehrenamtlicher Betreuer unterstützt. Aktuell führt er sieben Betreuungen. Für dieses besondere gesellschaftliche Engagement wurde er am 9. Dezember im Amtsgericht Hannover von Justizministerin Dr. Kathrin Wahlmann ausgezeichnet. Sie begrüßte rund 30 ehrenamtlich tätige Betreuerinnen und Betreuer aus ganz Niedersachsen und dankte ihnen für ihr wichtiges gesellschaftliches Engagement.

Diesem Dank schloss sich Susanne Kirchhoff, Direktorin des Amtsgerichts Bad Iburg, ausdrücklich an: „Jeder von uns kann in eine Lage kommen, in der er seine Angelegenheiten nicht mehr selbständig regeln kann. Dann ist es ein Segen, dass es Menschen wie Martin Broxtermann gibt, die ehrenamtlich unterstützen.“ Gemeinsam mit Ludger Koopmann vom Betreuungsverein des Sozialdienstes katholischer Frauen und Melanie Grote von der Betreuungsstelle des Landkreises hatte sie dem Justizministerium vorgeschlagen, Martin Broxtermann für sein langjähriges Engagement zu ehren – stellvertretend auch für die übrigen ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer beim Amtsgericht Bad Iburg.



Beschluss vom 14.01.2022, 5 F 458/21 EASO

Übertragung des Sorgerechts auf den Elternteil, der den Empfehlungen der STIKO folgt

Können sich Eltern nicht darüber einigen, ob ihre Kinder mit einem mRNA-Impfstoff gegen Corona geimpft werden sollen, so ist die Entscheidung auf denjenigen zu übertragen, der die Impfung befürwortet, wenn es eine entsprechende Empfehlung der Ständigen Impfkommission gibt.

Ist ein Kind aufgrund des massiven, auf Angsterzeugung und Einschüchterung ausgerichteten Verhaltens eines Elternteils nicht imstande, sich eine eigene Meinung über den Nutzen und die Risiken der Corona-Schutzimpfung zu bilden, steht dessen Wille der Entscheidung, die Befugnis für die Entscheidung über die Impfung auf den die Impfung befürwortenden Elternteil zu übertragen, nicht entgegen.

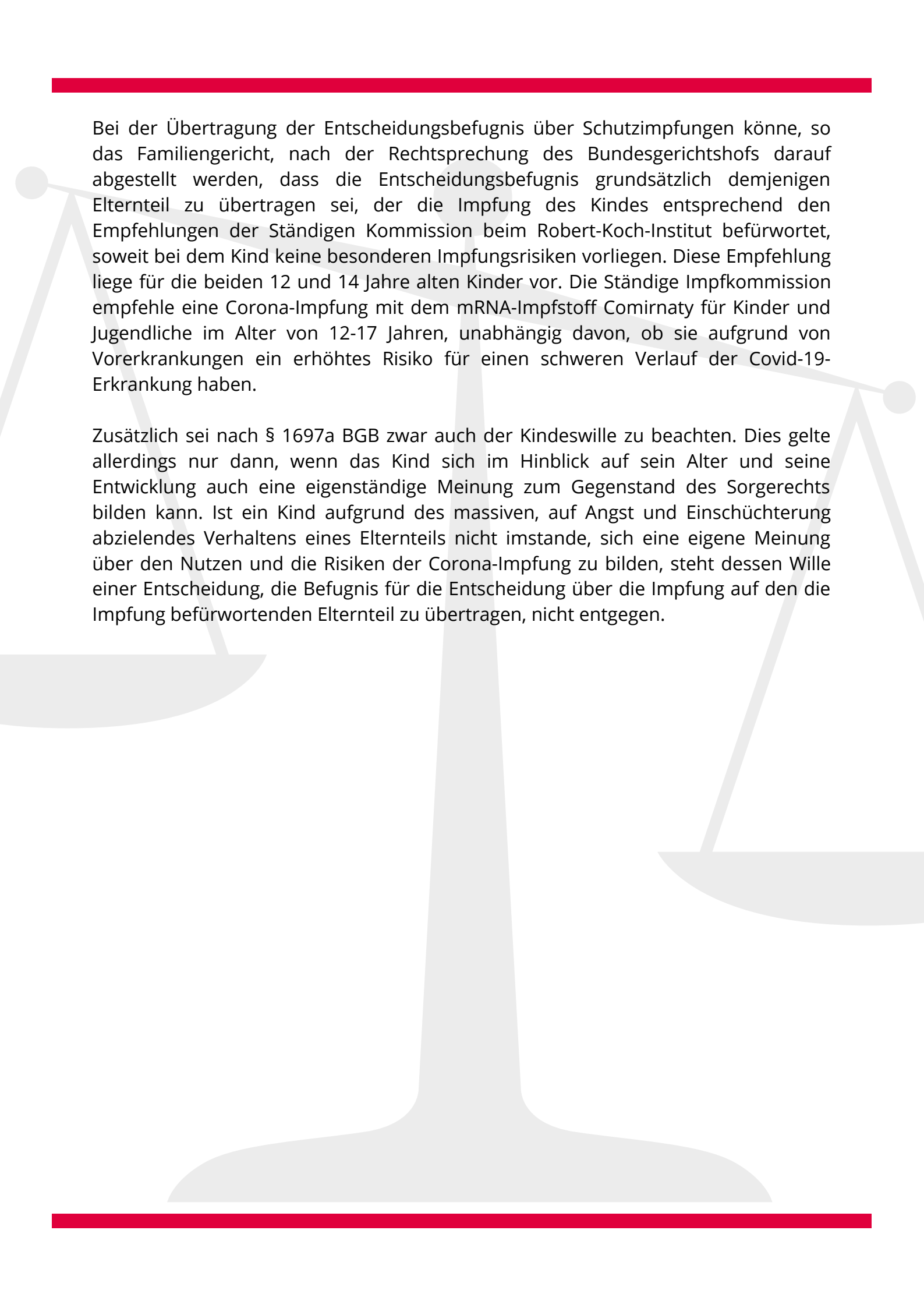
Was war passiert?

Die geschiedenen Eheleute stritten darüber, ob die gemeinsamen 14 und 12 Jahre alten Kinder gegen Corona geimpft werden sollten. Nachdem sich die Eltern zunächst vergleichsweise dahingehend geeinigt hatten, sich diesbezüglich an die Empfehlung der behandelnden Kinderärztin zu halten, hatte sich die Mutter später gegen diese Empfehlung gestellt und lehnte nunmehr eine Impfung der Kinder generell ab.

Wie hat das Familiengericht entschieden?

Das Familiengericht hat die Entscheidung über die Zustimmung zu einer Schutzimpfung gegen das Corona-Virus auf den Vater übertragen, mit der Maßgabe, dass die Impfung mit dem mRNA-Impfstoff Comirnaty (BioNTech/Pfizer) zu erfolgen hat.

Gemäß § 1628 Satz 1 BGB kann das Familiengericht, wenn sich Eltern bei gemeinsamer elterlicher Sorge in einer Angelegenheit, deren Regelung für das Kind von erheblicher Bedeutung ist, nicht einigen können, auf Antrag eines Elternteils die Entscheidung einem Elternteil alleine übertragen.



Bei der Übertragung der Entscheidungsbefugnis über Schutzimpfungen könne, so das Familiengericht, nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs darauf abgestellt werden, dass die Entscheidungsbefugnis grundsätzlich demjenigen Elternteil zu übertragen sei, der die Impfung des Kindes entsprechend den Empfehlungen der Ständigen Kommission beim Robert-Koch-Institut befürwortet, soweit bei dem Kind keine besonderen Impfungsrisiken vorliegen. Diese Empfehlung liege für die beiden 12 und 14 Jahre alten Kinder vor. Die Ständige Impfkommission empfehle eine Corona-Impfung mit dem mRNA-Impfstoff Comirnaty für Kinder und Jugendliche im Alter von 12-17 Jahren, unabhängig davon, ob sie aufgrund von Vorerkrankungen ein erhöhtes Risiko für einen schweren Verlauf der Covid-19-Erkrankung haben.

Zusätzlich sei nach § 1697a BGB zwar auch der Kindeswille zu beachten. Dies gelte allerdings nur dann, wenn das Kind sich im Hinblick auf sein Alter und seine Entwicklung auch eine eigenständige Meinung zum Gegenstand des Sorgerechts bilden kann. Ist ein Kind aufgrund des massiven, auf Angst und Einschüchterung abzielendes Verhaltens eines Elternteils nicht imstande, sich eine eigene Meinung über den Nutzen und die Risiken der Corona-Impfung zu bilden, steht dessen Wille einer Entscheidung, die Befugnis für die Entscheidung über die Impfung auf den die Impfung befürwortenden Elternteil zu übertragen, nicht entgegen.

Urteil vom 12.11.2021, 4 C 366/21

Überwachungskameras schon dann unzulässig, wenn Nachbarn eine Überwachung objektiv ernsthaft befürchten müssen

Nachbarn können auch dann schon einen Anspruch auf Entfernung von Überwachungskameras haben, wenn sie eine Überwachung objektiv ernsthaft befürchten müssen.

Was war passiert?

Die Parteien sind Nachbarn und bewohnen jeweils eine Hälfte eines ländlich gelegenen Doppelhauses. Sie sind seit mehreren Jahren zerstritten.

Im Sommer 2020 brachte der Beklagte auf seinem Grundstück zwei Überwachungskameras mit intelligenter Videotechnologie an. Die Kameras können Daten speichern und verarbeiten, Personenzählungen auch nach Alter und Geschlecht sowie Objekt- und Personenerkennung in Echtzeit durchführen.

Die vordere Kamera erfasst aus einer Höhe von ca. 4-5 m den gesamten Einfahrtsbereich sowie die Zufahrtsstraße nebst Wanderweg. Die in einer Höhe von 3-4 m angebrachte Kamera an der Rückseite des Hauses ist auf den hinter dem Doppelhaus befindlichen Garten und die dahinterliegenden Felder ausgerichtet.

Beide Kameras sind grundsätzlich in der Lage, das Grundstück der Klägerin zu erfassen. Allerdings, so behauptete der Beklagte, würden alle Bereiche, die nicht seinem Grundstück zuzuordnen seien, verpixelt.

Wie hat das Zivilgericht entschieden?

Das Amtsgericht Bad Iburg hat den Beklagten verurteilt, die Kameras zu entfernen oder so auszurichten, dass die Linsenbereiche der Kameras vom Grundstück der Klägerin aus nicht mehr zu sehen sind.

Der Klägerin stehe ein Anspruch auf Beseitigung der Kameras in der jetzigen Form zu, da die Installation ihr Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt (§§ 823, 1004 BGB analog in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 GG).

Dabei könne offenbleiben, ob die Kameras tatsächlich Teile des klägerischen Grundstücks erfassen. Ein Unterlassungsanspruch könne nämlich schon dann bestehen, wenn jemand eine Überwachung durch Überwachungskameras objektiv ernsthaft befürchten müsse („Überwachungsdruck“).

Dies sei hier der Fall gewesen. Denn die Klägerin habe aufgrund der Umstände objektiv ernsthaft befürchten müssen, in den Überwachungsbereich der Kameras einbezogen zu werden. Beide Kameras seien grundsätzlich von der Anbringung und vom Erfassungswinkel her in der Lage, das Grundstück der Klägerin (teilweise) zu erfassen. Darauf, ob Teile des Erfassungsbereichs verpixelt seien, komme es nicht an, da die Verpixelung aufgehoben werden könne und dies für die Klägerin von außen nicht zu erkennen sei.

Darüber hinaus sei – wie auch das beiderseitige Verhalten vor Gericht gezeigt habe – das nachbarschaftliche Verhältnis der Parteien durchweg von Auseinandersetzungen und Misstrauen geprägt, sodass die Klägerin tatsächlich auch objektiv nachvollziehbar die konkrete Befürchtung haben kann, dass es zu einer Überwachung durch die streitgegenständlichen Kameras kommt.

Beschluss vom 17.02.2022, 11 XVII W 2765

Corona-Infektion von demenzkranken Personen in Pflegeheimen – Absonderung in einem abgeschlossenen Zimmer nur nach gerichtlicher Anordnung auf Antrag des Landkreises

Infiziert sich eine schwer demenzkranke Heimbewohnerin mit dem Corona-Virus und ist anzunehmen, dass sie krankheitsbedingt einer Quarantäneanordnung nicht Folge leisten wird, so kann das Amtsgericht bei symptomlosem Verlauf im Einzelfall eine Absonderung in ihrem abgeschlossenen Zimmer anordnen – allerdings nur, wenn das Gesundheitsamt nach gründlicher Prüfung des Falles einen entsprechenden Antrag stellt.

Was war passiert?

Die 92-jährige Betroffene bewohnt ein Zimmer in einem Pflegeheim. Sie leidet unter einer weit fortgeschrittenen Demenz mit Incompliance und starker motorischer Unruhe. Sie läuft also quasi den ganzen Tag im gesamten Heim umher und besucht dabei andere Bewohnerinnen und Bewohner auch in ihren Zimmern. Anfang Februar infizierte sich die Betroffene mit dem Corona-Virus. Glücklicherweise verlief die Infektion symptomlos.

Um zu verhindern, dass die Betroffene das Virus durch Kontakt mit anderen Bewohnerinnen und Bewohnern weiterträgt, ordnete der Gesundheitsdienst des Landkreises Osnabrück auf der Grundlage der §§ 28, 30 Infektionsschutzgesetz die Absonderung („Quarantäne“) der Betroffenen an. Da er infolge der Demenzerkrankung davon ausging, dass die Betroffene der Quarantäneanordnung nicht ausreichend Folge leisten würde, beantragte er zugleich die Anordnung der Absonderung in ihrem abgeschlossenen Zimmer.

Wie hat das Betreuungsgericht entschieden?

Das Betreuungsgericht hat die Absonderung der Betroffenen in ihrem abgeschlossenen Zimmer angeordnet.

Die Absonderung der Betroffenen im geschlossenen Zimmer sei gemäß §§ 28 Abs.1 S.1, 30 Abs. 2 Infektionsschutzgesetz zulässig und geboten gewesen.

Die zur Vermeidung der Ansteckung anderer Personen erforderlichen Verhaltensweisen könne die Betroffene aufgrund der bei ihr vorliegenden psychiatrischen Erkrankung und der damit verbundenen kognitiven Defizite nicht erkennen und nicht einhalten. Die Betroffene sei körperlich mobil und durch Ansprache nicht dazu zu bringen, von anderen Bewohnern und Pflegepersonen fernzubleiben. Sie bleibe nicht in ihrem Zimmer, sondern möchte dieses unbedingt verlassen und die Gemeinschaftsräumlichkeiten aufsuchen.

Dieser Sachverhalt stand zur Überzeugung des Gerichts aufgrund der durchgeführten Ermittlungen fest. So hat die Betreuungsrichterin eine Stellungnahme des Hausarztes ausgewertet, die Pflegedienstleiterin und den Bezugspfleger befragt und sich schließlich bei einer persönlichen Anhörung der Betroffenen (die aus Infektionsschutzgründen durch das geöffnete Fenster stattfand) einen eigenen unmittelbaren Eindruck von ihr verschafft.

Urteil vom 08.09.2021, 4 C 537/20

Gemeinde zur Einschränkung des Downhill-Bikens verurteilt

Ein Wegerecht darf nur entsprechend der Vereinbarung und nur schonend genutzt werden. Ist ein Wegerecht ausdrücklich zur Nutzung als Wanderweg eingeräumt worden, muss der Grundstückseigentümer im Einzelfall die Nutzung durch Downhill-Biker nicht dulden, wenn wegen der konkreten Beschaffenheit des Wegeabschnitts eine kontrollierte Abfahrt nicht gewährleistet werden kann und dadurch seine Rechte gefährdet werden.

Was war passiert?

Die Klägerin ist Eigentümerin eines am Waldrand gelegenen Grundstücks.

Auf diesem Grundstück lastet seit 1997 ein Wegerecht für einen Wanderweg zu Gunsten der beklagten Gemeinde. Die Eintragung des Wegerechts erfolgte mit dem Zweck, den Zugang zu einem Wald- und Wanderweg zu ermöglichen, der über das Nachbargrundstück führt.

Die mit dem Wegerecht abgesicherte Zuwegung verläuft in einer Breite von 1,5 Metern an der Westseite des klägerischen Grundstücks und ist Richtung Frontseite des Grundstücks abschüssig. Im unteren Bereich weist der Weg eine mit dem angrenzenden Bereich des klägerischen Grundstücks einheitliche Pflasterung auf. Im oberen Bereich ist er bis auf eine mit querliegenden Holzstämmen errichtete Treppenanlage weitestgehend unbefestigt.

Im Laufe der Zeit nutzten immer mehr Downhill-Biker den Wanderweg und insbesondere auch die mit dem Wegerecht belastete Strecke über das Grundstück der Klägerin. Es kam zu gefährlichen Situationen, da die Klägerin ihre Autos in der Auffahrt abstellt. Teilweise wurden schon Kratzer verursacht.

Wie hat das Zivilgericht entschieden?

Das Amtsgericht Bad Iburg hat die Gemeinde verurteilt, Maßnahmen zu ergreifen, etwa durch Installation von Sperrgittern, damit das Wegerecht nicht von Zweiradfahrern genutzt werden kann.

Die Klägerin habe gem. §§ 1004, 1020 S. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) einen Anspruch darauf, dass die Beklagte durch geeignete Maßnahmen wie der Errichtung von Sperrgittern dafür sorgt, dass der von ihr betriebene Wanderweg in diesem Bereich nicht befahren wird.

Das Eigentum der Klägerin an ihrem Grundstück werde durch Mountainbiker, die den Wanderweg zum Downhill-Biken benutzen, beeinträchtigt. Aufgrund der Beschaffenheit des Wanderwegs sei eine kontrollierte Abfahrt nicht gewährleistet. Biker können durch Straucheln und Stürze auch auf den an die Dienstbarkeit angrenzenden Grundstücksteil gelangen und dort mangels Gewalt über ihr Fahrrad mit den in der Einfahrt parkenden Autos kollidieren.

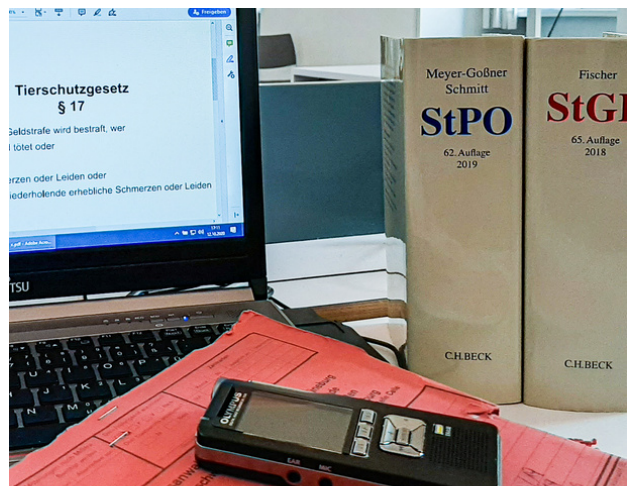
Das Argument der Beklagten, die Klägerin könne ihren Pkw stattdessen auf einem anderen Grundstücksteil, etwa in der Garage, abstellen, ließ das Gericht nicht gelten. Ein Eigentümer dürfe, innerhalb der gesetzlichen Schranken, so mit seinem Eigentum verfahren, wie es ihm beliebt. Er müsse sich grundsätzlich nicht auf andere, wenn auch gleichwertige Nutzungsmöglichkeiten, verweisen lassen.

Die Beeinträchtigung durch die Downhill-Biker müsse sich die Beklagte zurechnen lassen. Denn sie betreibe auf dem Nachbargrundstück einen Wanderweg und öffne damit das Privatgrundstück für die Allgemeinheit. Dementsprechend sei sie dafür verantwortlich, dass die Personen, die das Wegerecht nutzen, dies sachgemäß tun und das übrige Privatgrundstück nicht beeinträchtigen.

Zu weiteren Maßnahmen sei die Beklagte allerdings nicht verpflichtet, insbesondere habe sie nicht dafür zu sorgen, dass das übrige Grundstück vor Überflutungen und Verunreinigungen geschützt ist. Zwar komme es bei Regen aufgrund der abschüssigen Lage des Wanderweges zu Verunreinigungen des klägerischen Grundstücks durch abgetragenes Erdreich, das durch die Wassermassen auf das Pflaster der Einfahrt gespült wird. Diese Verunreinigungen gingen jedoch nicht auf den durch die Beklagte unterhaltenen Abschnitt des Wanderweges zurück, sondern fänden ihren Ursprung auf dem oberhalb liegenden privaten Nachbargrundstück.

#AGBadlburginZahlen

Zahlen, Daten, Fakten





Geschäftsfall in Zivil- und Familiensachen

Zivilsachen	2018	2019	2020	2021	2022
Eingänge	758	717	696	639	538

Familiensachen	2018	2019	2020	2021	2022
Eingänge	590	578	481	531	485

Erledigungen in Zivilsachen

Zivilsachen	2018	2019	2020	2021	2022
Erledigungen	828	741	681	687	590
Erledigungen durch Vergleich	167	150	105	110	100
Erledigungen durch Urteil (inkl.VU, Anerkenntnis- und Verzichtsurteil)	551	414	444	413	365



Geschäftsfall in Strafsachen

Strafsachen	2018	2019	2020	2021	2022
Eingänge Strafrichter	646	664	593	615	594
Eingänge Schöffengericht	16	24	13	20	22
Eingänge Jugendrichter	170	182	173	129	174
Eingänge Jugendschöffengericht	19	32	16	11	9
Eingänge gesamt	851	902	795	775	799

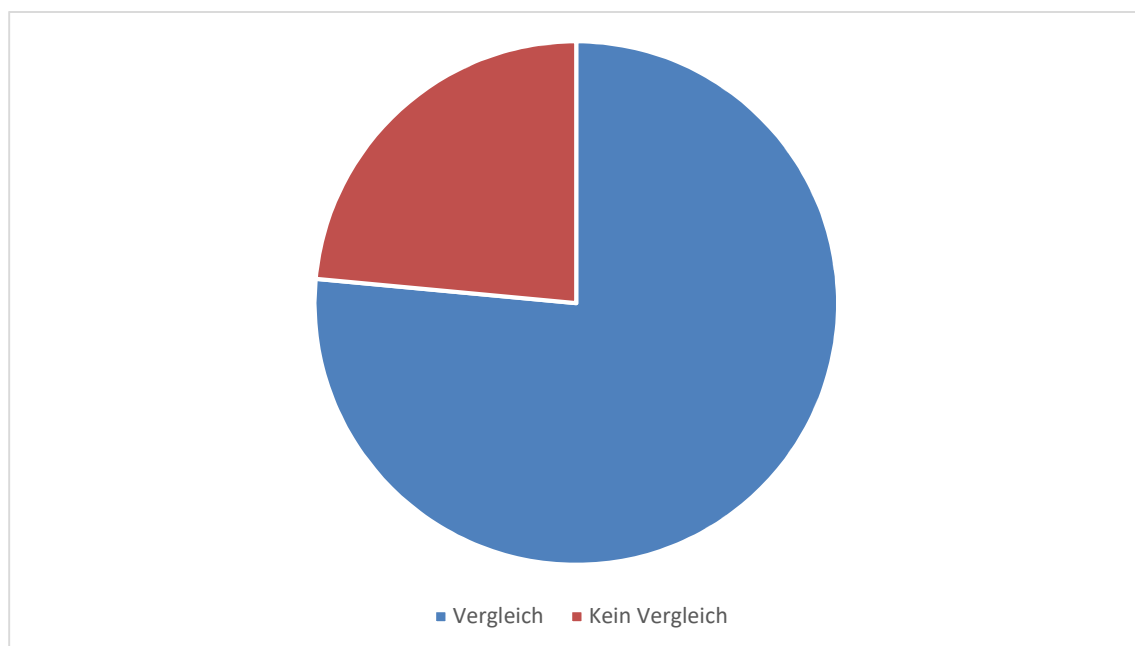
Geschäftsfall in Bußgeldverfahren

OWi-Sachen	2018	2019	2020	2021	2022
Eingänge	140	148	102	136	176










Mediationsverfahren (ab 1.3.2017)

Mediationsverfahren	2018	2019	2020	2021	2022
Eingänge	32	16	24	13	14
Vergleich	19	11	16	13	9
Kein Vergleich	9	2	4	4	4

Erfolgsquote: 76%



Durchschnittliche Verfahrensdauer (in Monaten)

2022	<u>Land Niedersachsen</u>	<u>OLG Bezirk Oldenburg</u>	<u>LG Bezirk Osnabrück</u>	<u>AG Bad Iburg</u>
	* —	* —	* —	
<u>Zivilsachen</u>	5,5  -0,2	5,5  -0,2	5,4  -0,1	<u>5,3</u>
<u>Familiensachen</u>	5,8  +0,5	5,8  +0,5	5,5  +0,8	<u>6,3</u>
<u>Strafsachen</u>	5,8  -0,8	6,3  -1,3	5,6  -0,6	<u>5</u>

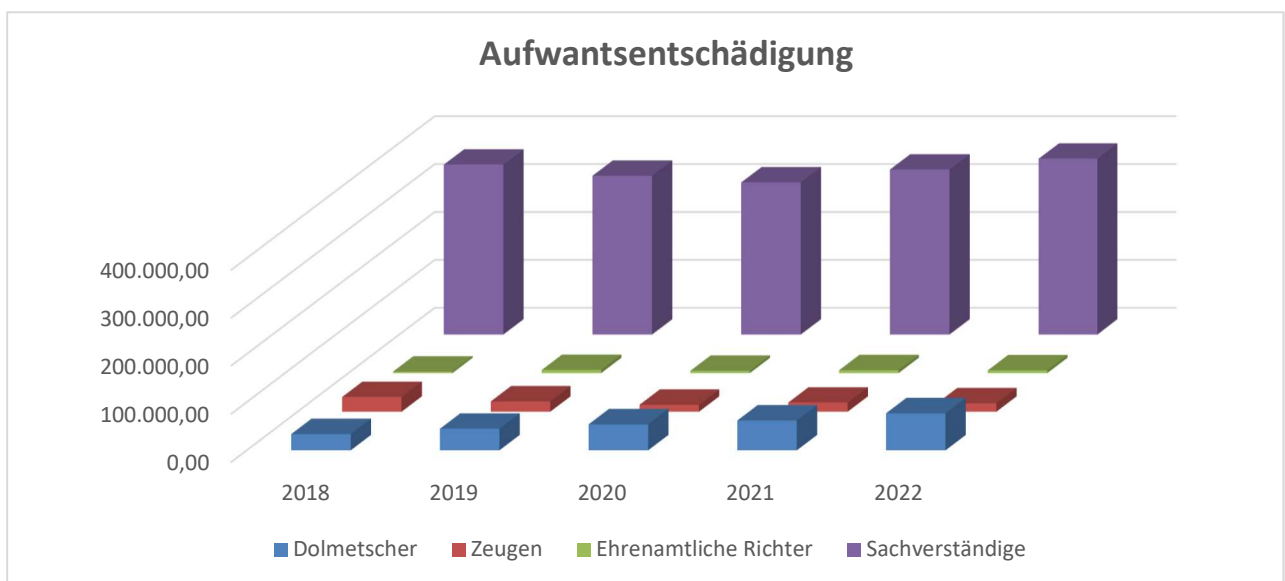
***Quelle: Landesamt für Statistik Niedersachsen**

Geldzuweisungen an gemeinnützige Einrichtungen in Euro

für	2018	2019	2020	2021	2022
Beträge	34.320,-	58.100,-	39.000,-	45.530,-	72.685,-

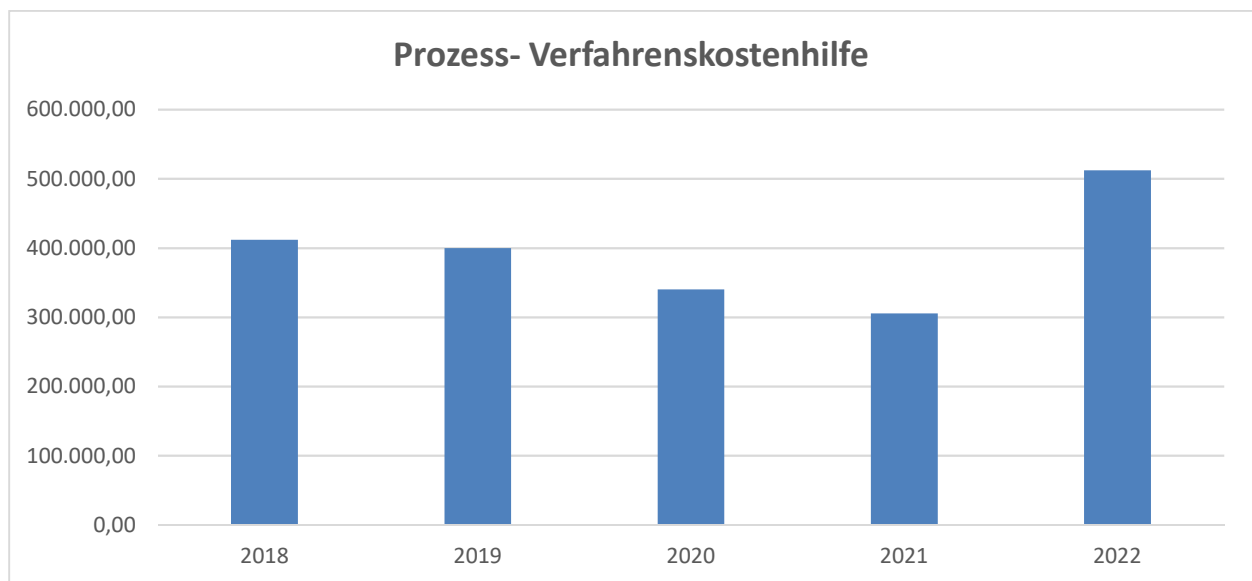
Aufwandsentschädigung in Euro

für	2018	2019	2020	2021	2022
Dolmetscher	33.834,88	44.873,19	54.110,55	62.065,59	76.963,93
Zeugen	30.549,04	21.465,83	14.403,70	18.991,64	17.470,77
Sachverständige	354.992,96	331.797,26	317.853,45	344.659,58	367.308,01
Ehrenamtliche Richter	3.094,83	6.463,13	4.840,57	5.966,87	5.692,17



Prozesskostenhilfe/Verfahrenskostenhilfe in Euro

für	2018	2019	2020	2021	2022
Beträge	411.814,24	399.749,06	340.169,07	305.496,44	512.200,46

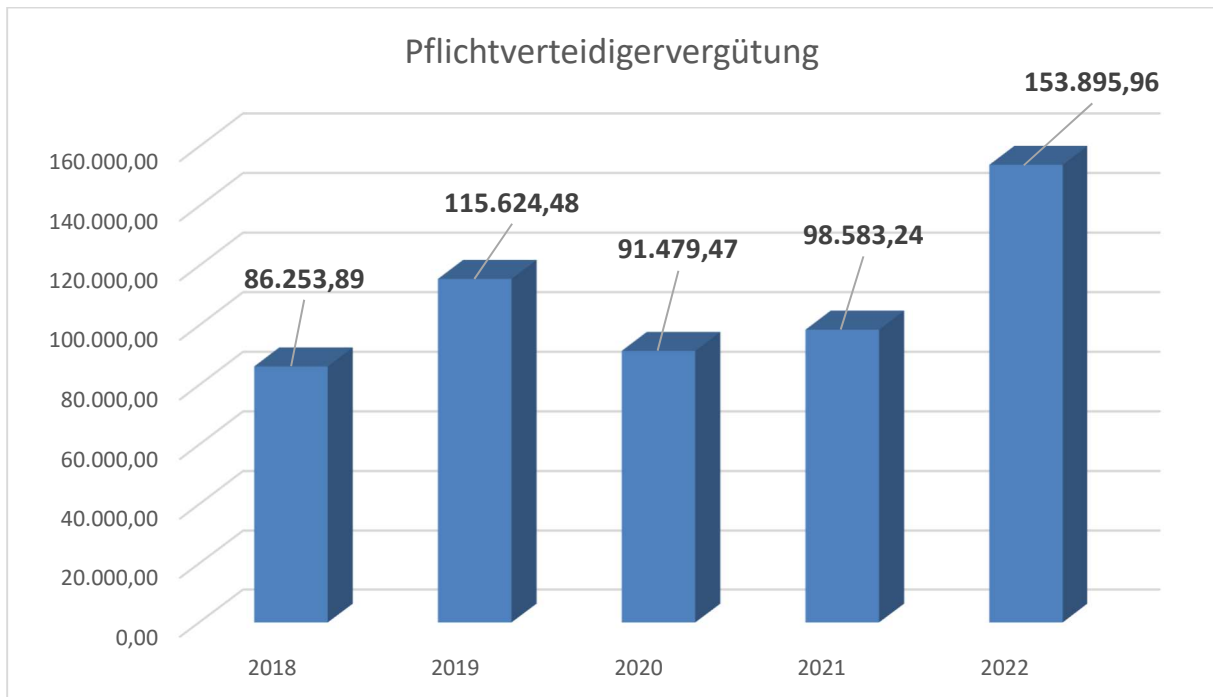


	2019	2020	2021	2022
Rückflüsse aus PKH	13.512,74	14.375,09	14.260,29	10.870,33
Rückflüsse aus VKH	48.665,92	66.768,61	69.895,88	45.606,56
Summe	62.178,66	81.143,70	84.156,17	56.476,89



Pflichtverteidigervergütung in Euro

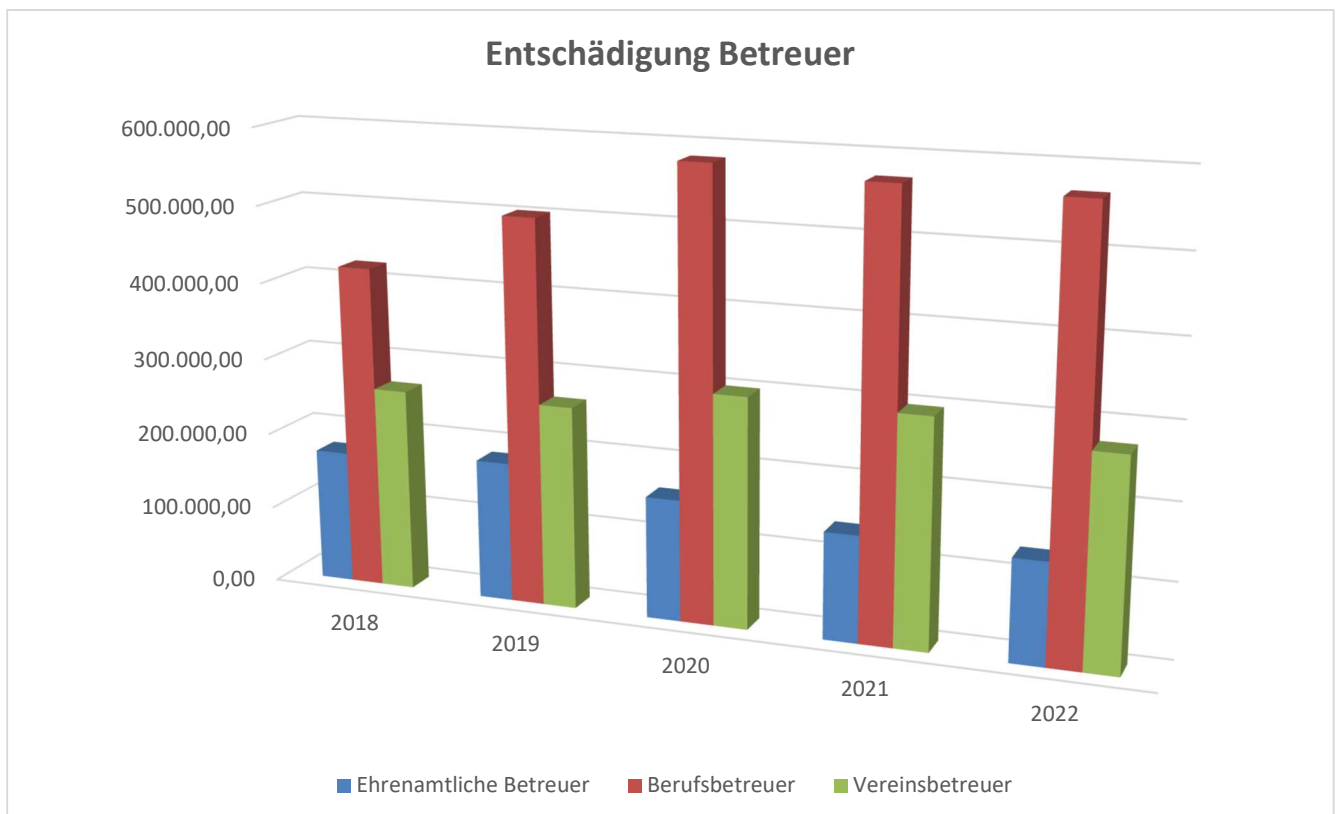
für	2018	2019	2020	2021	2022
Beträge	86.253,89	115.624,48	91.479,47	98.583,24	153.895,96





Entschädigung Betreuer in Euro

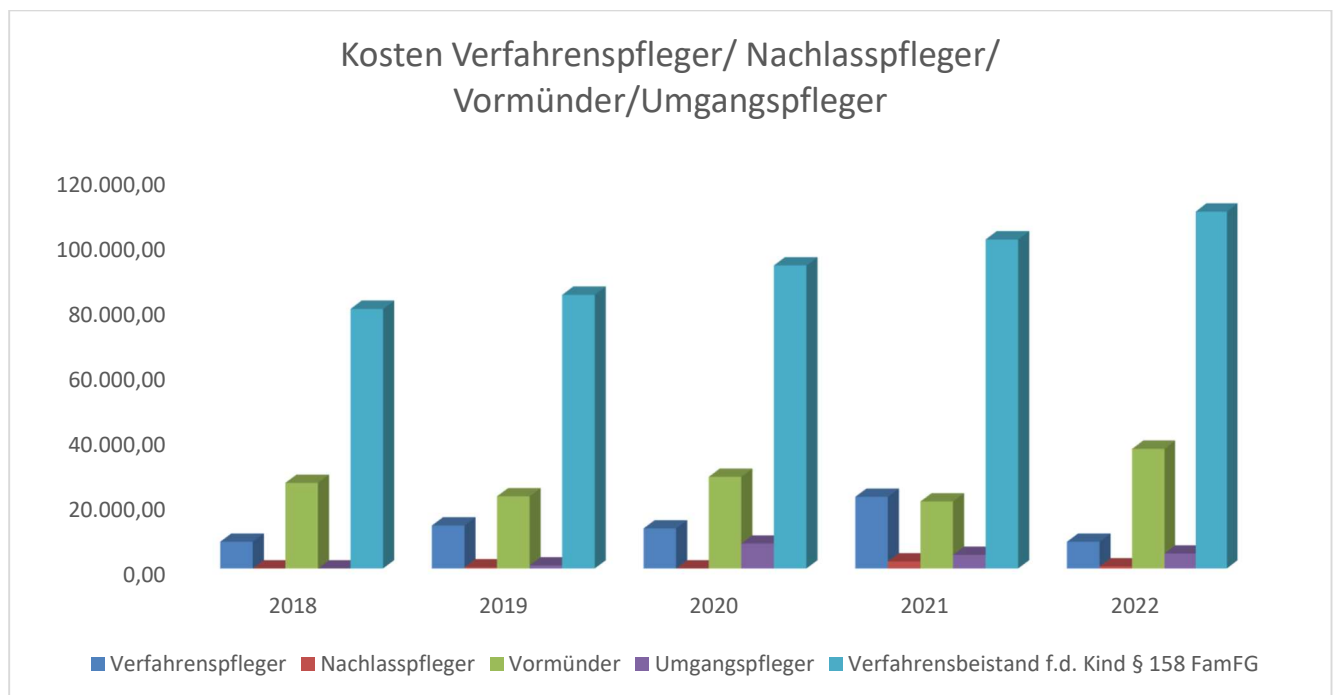
für	2018	2019	2020	2021	2022
Ehrenamtliche Betreuer	173.378,36	182.817,74	158.952,52	139.702,68	133.835,42
Berufsbetreuer	421.696,34	501.977,86	582.394,12	571.063,25	566.857,00
Vereinsbetreuer	264.214,24	264.582,57	299.807,10	297.358,30	273.905,70



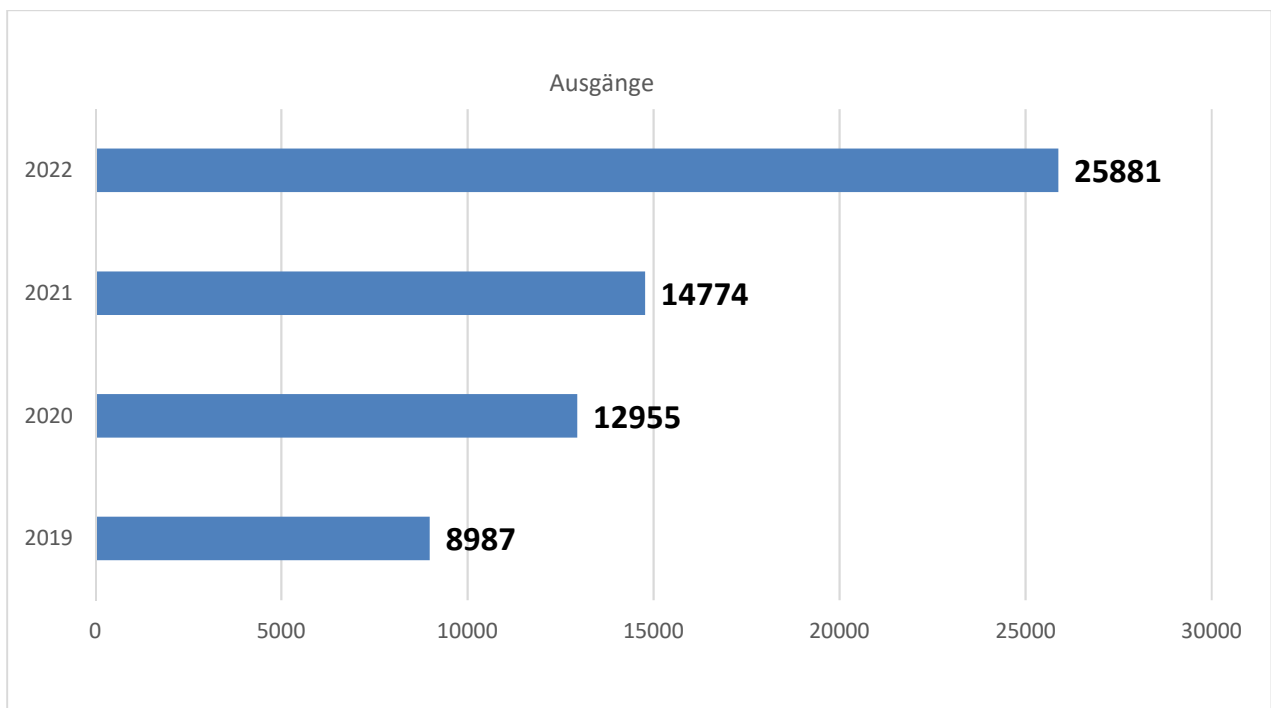
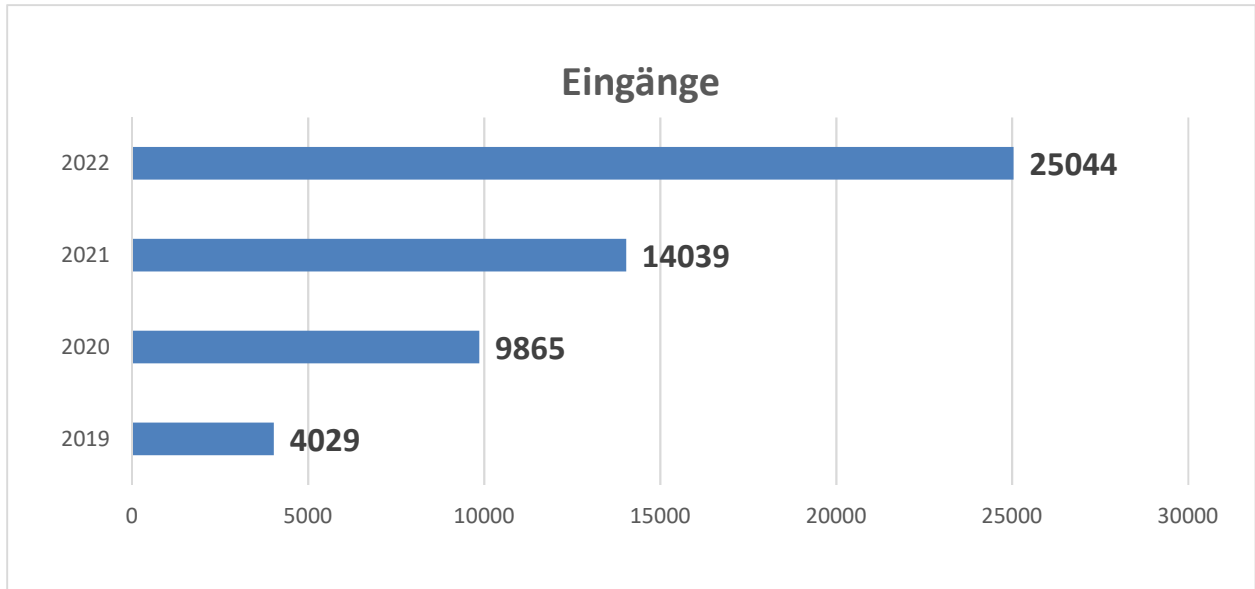


Kosten Verfahrenspfleger/Nachlasspfleger/Vormünder/Umgangspfleger/Verfahrensbeistand in Euro

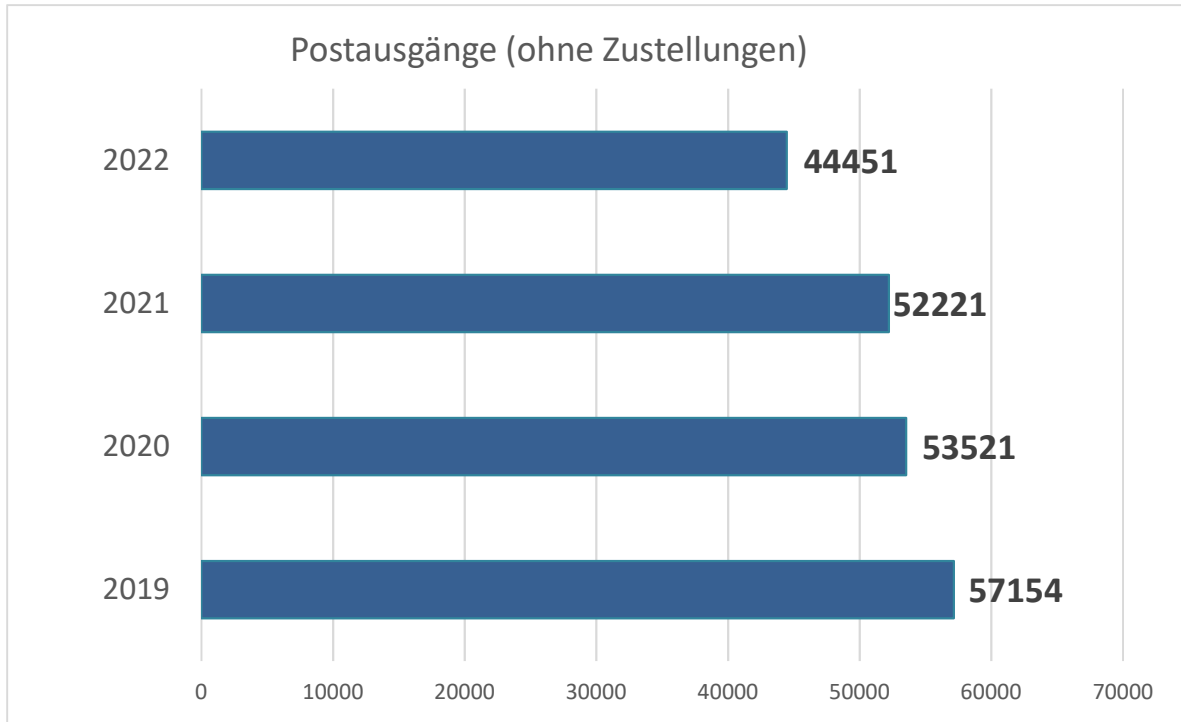
für	2018	2019	2020	2021	2022
Verfahrenspfleger	8.309,19	13.364,65	12.460,03	22.275,93	8.313,59
Nachlasspfleger	./.	352,15	./.	2.204,72	633,76
Vormünder	26.614,57	22.438,02	28.478,54	20.827,29	37.030,13
Umgangspfleger	./.	960,30	7.736,99	4.222,62	4.636,74
Verfahrensbeistand f.d. Kind § 158 FamFG	79.750,00	84.049,97	93.027,35	100.950,00	109.450,00



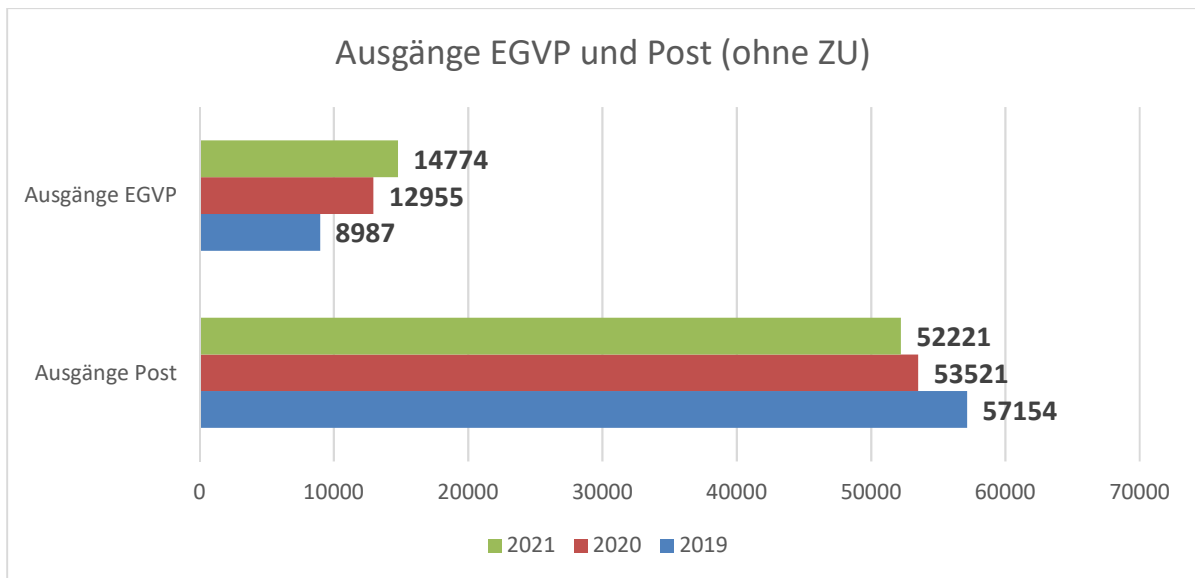
Ein- und Ausgänge Elektronischer Rechtsverkehr



Postausgänge (ohne Zustellungen)



Ausgänge EGVP und Post (ohne Zustellungen)





Gesamtausgaben in Rechtsachen

	2018	2019	2020	2021	2022
Dolmetscher	33.834,88	44.873,19	54.110,55	62.065,59	76.963,93
Zeugen	30.549,04	21.465,83	14.403,70	18.991,64	17.470,77
Sachverständige	354.992,96	331.797,26	317.853,45	344.659,58	367.308,01
Ehrenamtliche Richter	3.094,83	6.463,13	4.840,57	5.966,87	5.692,17
Verfahrenspfleger	8.309,19	13.364,65	12.460,03	22.275,93	8.313,59
Nachlasspfleger	./.	352,15	./.	2.204,72	633,76
Vormünder	26.614,57	22.438,02	28.478,54	20.827,29	37.030,13
Umgangspfleger	./.	960,30	7.736,99	4.222,62	4.636,74
Prozess-/Verfahrenskostenhilfe	411.814,24	399.749,06	340.169,07	305.496,44	512.200,46
Pflichtverteidigervergütung	86.253,89	115.624,48	91.479,47	98.583,24	153.895,96
Verfahrensbeistand f.d. Kind § 158 FamFG	79.750,00	84.049,97	93.027,35	100.950,00	109.450,00
Ehrenamtliche Betreuer	173.378,36	182.817,74	158.952,52	139.702,68	133.835,42
Berufsbetreuer	421.696,34	501.977,86	582.394,12	571.063,25	566.857,00
Vereinsbetreuer	264.214,24	264.582,57	299.807,10	297.358,30	273.905,70
Gesamtausgaben	<u>1.894.502,54</u>	<u>1.990.516,21</u>	<u>2.005.713,46</u>	<u>1.994.368,15</u>	<u>2.268.193,64</u>

#instagram

Folgen Sie uns unter @ag_badiburg

Sie möchten mehr erfahren über uns und unser Amtsgericht?

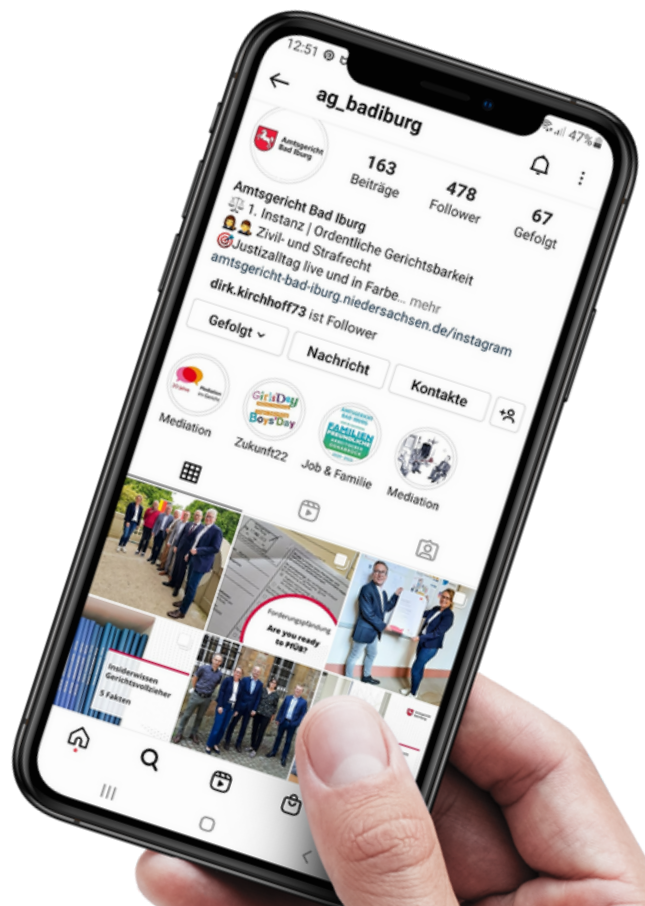
Sehr gerne! Seit 2020 ist das Amtsgericht Bad Iburg bei Instagram mit einem eigenen Account vertreten.

In lockerer Reihenfolge berichten wir dort über das Geschehen im Amtsgericht. Wir blicken in die Gerichtssäle, gewähren Einblicke in unsere tägliche Arbeit und nehmen Sie auch mal mit "backstage".

Schauen Sie uns bei unserer Arbeit virtuell über die Schulter und erfahren Sie aus erster Hand, wie Justiz konkret funktioniert.



AG_BADIBURG



Impressum:

Herausgeber:

Amtsgericht Bad Iburg

- Die Direktorin -

Schloss

49186 Bad Iburg

Kontakt:

Susanne Kirchhoff

Direktorin des Amtsgerichts

susanne.kirchhoff@justiz.niedersachsen.de
